

### Wenn kleine Kinder Unfälle bauen

Der kleine Moritz hat zu seinem 9. Geburtstag ein neues Fahrrad geschenkt bekommen, mit dem er seit einigen Monaten in der Freizeit in seinem Wohnviertel umherfährt. Eines Tages passiert es dann: Bei einem einfachen Wendemanöver verliert Moritz das Gleichgewicht und prallt mit dem Lenker gegen das am Fahrbahnrand ordnungsgemäß geparkte neue Auto des Nachbarn Penibel, wobei der Kotflügel erheblich beschädigt wird. Herr Penibel ist über die Unachtsamkeit von Moritz sehr erbost und sucht – nachdem keine Einigung mit dessen Eltern möglich war – einen Rechtsanwalt auf, um sich zu informieren, ob er den entstandenen Schaden von Moritz oder seinen Eltern ersetzt bekommen kann.

Diese Fallkonstellation ist typisch für eine Frage, mit der Eltern von minderjährigen Kindern immer wieder konfrontiert sind und die in schöner Regelmäßigkeit die Gerichte beschäftigt. Grundsätzlich ist die Rechtsstellung von Kindern bei Unfällen im Straßenverkehr durch eine Änderung des Schadenersatzrechts im Jahre 2002 wesentlich verbessert worden. Waren die Gerichte bis dahin regelmäßig davon ausgegangen, dass Kinder ab einem Alter von ca. 8 Jahren die nötige Einsicht besitzen, um sich im Straßenverkehr mit seinen Gefahren verkehrsgerecht zu verhalten, so wurde diese Altersgrenze 2002 heraufgesetzt. Gemäß § 828 BGB sind seitdem Kinder zwischen 7 und 10 Jahren grundsätzlich nicht für Schäden verantwortlich, die sie anderen bei einem Verkehrsunfall zufügen. Begründet wurde die Anhebung der Altersgrenze vom Gesetzgeber damit, dass Kinder aufgrund ihrer physischen und psychischen Fähigkeiten regelmäßig frühestens ab dem Alter von 10 Jahren in der Lage seien, die besonderen Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs zu erkennen, insbesondere Entfernungen und Geschwindigkeiten richtig einzuschätzen und sich entsprechend zu verhalten. Für die Frage, ob damit im oben geschilderten Fall Herr Penibel auf seinem Schaden sitzenbleiben würde, spielen für die Gerichte neben dem Alter aber noch zwei weitere Kriterien eine entscheidende Rolle – zum einen nämlich, ob die Eltern ihre Aufsichtspflicht korrekt ausgeübt haben, zum anderen, ob sich der Unfall im fließenden oder im ruhenden Verkehr ereignet hat. Nur im fließenden Verkehr würde sich nämlich, so der BGH in zwei aktuellen Urteilen vom 30.11.2004 (AZ VI ZR 335/03) und 21.12.2004 (AZ VI ZR 276/03), eine typische Überforderungssituation des Kindes ergeben, die durch die Schnelligkeit, die Komplexität und die Unübersichtlichkeit der Abläufe bedingt sei. Gerade hier, argumentiert der BGH, würden sich die Entwicklungsdefizite von Kindern besonders gravierend auswirken. Sofern hingegen ein Unfall im ruhenden Verkehr passiere, etwa wie in dem oben geschilderten Fall bei der Kollision mit einem parkenden PKW, so sei eine besondere Überforderungssituation gerade nicht gegeben und die Haftung eines neunjährigen Kindes zu bejahen (so auch LG Bielefeld, Urteil vom 20.08.2003, AZ 21S152/03). Diese Unterscheidung zwischen fließendem und ruhendem Verkehr ist zwar im Wortlaut des § 828 BGB nicht vorgesehen, hat sich nach der Reform aus dem Jahre 2002 jedoch als klare Tendenz in der Rechtsprechung herauskristallisiert. Dies macht auch Sinn, da der Gesetzgeber mit dem Anheben der Altersgrenze nicht grundsätzlich beabsichtigte, Kinder



bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres von jeglicher Haftung im Straßenverkehr freizustellen, sondern sie eben gerade nur in den oben erwähnten Überforderungssituationen im motorisierten Verkehr schützen wollte. Ein ordnungsgemäß parkendes Fahrzeug hingegen unterscheidet sich von seinem Gefahrenpotential für ein Kind nicht von einem Baum oder einer Mauer, weshalb es bei diesbezüglichen Unfällen auch keinen Grund gibt, das Kind von der Haftung freizustellen (LG Bielefeld, a.a.O.). Lediglich in Einzelfällen, etwa wenn ein Fahrzeug krass verkehrswidrig abgestellt ist und das Kind mit einem an dieser Stelle parkenden Fahrzeug nicht rechnen konnte, nimmt die Rechtsprechung auch im ruhenden Verkehr eine Haftungsprivilegierung an. Hingegen entfällt eine solche stets, sofern Kinder, egal ob im fließenden oder ruhenden Verkehr, vorsätzlich handeln; in einem solchen Fall können sie auch im Alter unter 10 Jahren haftbar gemacht werden. Was die oben erwähnte Aufsichtspflicht der Eltern anbelangt, so ist hierzu zu sagen, dass diese sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach bemisst, ob das schädigende Verhalten vorhersehbar war – dabei dürfen die Anforderungen hieran jedoch nicht überspannt werden. Sofern in einem Fall wie dem oben geschilderten die Eltern wissen, dass ein Kind sein Fahrrad sicher beherrscht, mit den Verkehrsregeln vertraut ist und sich auf den Strecken, die es fährt, gut auskennt, haben sie ihrer Aufsichtspflicht in jedem Falle Genüge getan. Eine Überwachung des (normal entwickelten) Kindes auf Schritt und Tritt ist hingegen nicht erforderlich und wäre für Eltern im Übrigen auch gar nicht umsetzbar. Im oben geschilderten Fall würde Moritz im Ergebnis nach der Rechtsprechung des BGH haften, da es sich um einen Unfall im ruhenden Verkehr handelte und der PKW von Herrn Penibel auch ordnungsgemäß geparkt war.

